



Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Betreuungsvertrag

Die nachstehenden Vertragsbestimmungen (im Folgenden als **AGB** bezeichnet) gelten für alle Betreuungsverträge mit der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH (im Folgenden als **Elbkinder** bezeichnet).

1. Betreuung und Bildung in der Kita

Die Kita hat den gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Maßgeblich sind die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibEG) in seiner jeweiligen Fassung und dazu erlassener Rechtsverordnungen.

In einer Kita werden pädagogische Fachkräfte*, d. h. Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Sozialpädagogische Assistentinnen und für behinderte Kinder therapeutische Mitarbeiterinnen sowie Heilerziehungspflegerinnen beschäftigt. Ergänzend zu den pädagogischen Fachkräften können auch Personen tätig werden, die über keine pädagogische Ausbildung, aber über andere Qualifikationen und / oder Kompetenzen verfügen.

2. Mitwirkungsrecht der Eltern**

Die Eltern haben das Recht, in die von der Kita erarbeitete schriftliche pädagogische Konzeption sowie das Schutzkonzept Einsicht zu nehmen. Sie haben Anspruch darauf, dass die Elbkinder ihnen darlegen, wie sie ihren gesetzlichen Bildungsauftrag für Kinder aller Altersstufen in die Praxis in der jeweiligen Kita umsetzen und wie sie Kinder im Vorschulalter auf die Schule vorbereiten.

Die Elbkinder und die Eltern verpflichten sich, zum Wohle des Kindes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich über Dinge, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, gegenseitig zu informieren. Die Eltern haben Anspruch darauf, von den Erziehungskräften Auskunft über die Entwicklung des Kindes in der Kita zu erhalten.

Die Eltern haben das Recht, gemeinsam mit den Eltern der anderen in der Kita betreuten Kinder eine Elternvertretung zu wählen. Die Elternvertretung wird informiert und angehört, bevor für die Arbeit der Kita wesentliche Entscheidungen gem. § 24 Abs. 4 Hamburger KiBeG getroffen werden.

3. Versorgung und zusätzliche Leistungen

Das Kind erhält in der Kita täglich ein Mittagessen, eine kleine Zwischenmahlzeit und Getränke. Es können zusätzliche Leistungen gesondert vereinbart werden. Die Kündigungsfrist für diese zusätzlichen Leistungen beträgt einen Monat zum Monatsende.

4. Zustandekommen des Vertrages und Beginn der Betreuung

Der Vertrag kann in Textform geschlossen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dies in Schriftform zu vereinbaren. Erst mit Vertragsschluss kann das Kind betreut werden. Etwaige frühere Betreuungsverträge, die für das Kind abgeschlossen worden sind, enden mit diesem Vertragsabschluss.

Der Betreuungsvertrag wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen geschlossen:

Gesetzliche Impfpflicht

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gem. § 20 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt die Aufnahme des Kindes nur, wenn für das – mindestens ein Jahr alte – Kind vor

* Wir beschäftigen sowohl weibliche als auch männliche Fachkräfte.

** Mit Eltern sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeint.

der Aufnahme ein ausreichender Masernschutz oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem Kind durchgeführt wurden (§ 20 Abs. 8 IfSG).

Vollendet das Kind das 1. Lebensjahr erst nach Aufnahme in die Kita, müssen die Sorgeberechtigten unverzüglich ab der Vollendung des 1. Lebensjahres, jedoch spätestens nach Vollendung des 14. Lebensmonats, die entsprechenden Nachweise erbringen. Der Nachweis über die **Zweitimpfung** ist spätestens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats zu erbringen.

Ohne entsprechenden Nachweis (s. auch Ziffer 5.4) bzw. ohne Vorlage des Nachweises einer medizinischen Kontraindikation darf das Kind nicht aufgenommen bzw. weiterbetreut werden.

Bewilligung öffentlicher Förderung

Der Kita ist die Bewilligung einer öffentlichen Förderung, die dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang entspricht, rechtzeitig vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn vorzulegen.

Vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass eine Betreuung des Kindes ausnahmsweise bereits **vor** Vorlage der Bewilligung erfolgen soll (provisorische Betreuung im Sinne von Ziffer 7.3), verzichten die Parteien auf den Eintritt dieser Bedingung. Dies jedoch einhergehend mit der Verpflichtung, dass die Eltern wenigstens nachweisen können, dass sie beim zuständigen Bezirksamt bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum (Abteilung Kindertagesbetreuung) einen **Antrag auf Anschlussbewilligung** für die vereinbarte Leistungsart eingereicht haben (sog. Antragseingangsbestätigung).

5. Betreuung

5.1 Betreuungszeit

Die Betreuungszeit ist von montags bis freitags, ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die unter 5.2 geregelten Schließzeiten.

Der Beginn und das Ende der täglichen Betreuungszeit werden zwischen Eltern und Kita-Leitung vereinbart. Wenn eine dauerhafte Änderung aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, ist die Veränderung den Eltern

3 Monate im Voraus anzukündigen. Sind die dauerhaft geänderten Betreuungszeiten für die Eltern unter Berücksichtigung der Interessen der Elbkinder nicht zumutbar, steht den Eltern ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Betreuungszeiten zu.

Änderungen dieser Betreuungszeiten aus anderen Gründen, sei es dauerhaft oder ausnahmsweise für einzelne Tage, sind möglich, wenn zuvor zwischen Eltern und Kita darüber Einvernehmen erzielt wurde.

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Ein wiederholter Verstoß gegen diese Verpflichtung trotz vorangegangener Rüge dieses Verhaltens kann zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Elbkinder führen.

5.2 Schließzeiten

Gemäß Landesrahmenvertrag kann eine Hamburger Kita bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten sind Tage, an denen die Kitas abweichend von der regelmäßigen Betreuungszeit geplant geschlossen sind. Diese Schließzeiten betreffen die Hamburger Ferien Himmelfahrt/Pfingsten, den 24. und 31. Dezember, die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester sowie die Montage und/oder Freitage, die vor bzw. nach einem gesetzlichen Feiertag liegen (sog. Brückentage). An sonstigen Schließtagen bleibt die Kita aus anderen betrieblichen Gründen geschlossen.

Diese Schließzeiten werden den Eltern durch Aushang so frühzeitig wie möglich im Voraus mitgeteilt. Während der Schließzeiten wird für Kinder, die nicht von Sorgeberechtigten betreut werden können, ein Betreuungsangebot, in der Regel in einer anderen Elbkinder-Kita, bereitgestellt. Solche Notgruppen können auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden.

Daneben kann es aufgrund besonderer Umstände im Ausnahmefall auch außerhalb der Schließzeiten zu Gruppenzusammenlegungen und Notdiensten kommen (s. auch Punkt 7.5).

5.3 Erkrankung des Kindes

Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Über die Verpflichtungen, die sich in diesem Zusammenhang aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben, werden die Eltern mit einem gesonderten Merkblatt

informiert. Erkrankt ein Kind während des Kita-Besuchs, sind die Eltern verpflichtet, es unverzüglich abzuholen.

5.4 Vorübergehende Masernimpflücke

Wird ein entsprechender Nachweis über die Masernimpfung nicht vorgelegt (s. auch Ziffer 4.) oder ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann und damit eine vorübergehende Impflücke vorliegt, dürfen die betreffenden Kinder die Einrichtung aufgrund der gesetzlichen Masernimpfpflicht nicht besuchen, bis ein vollständiger Impfschutz besteht und nachgewiesen wird. Die Kita ist verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu informieren.

6. Vertragslaufzeit, Unterbliebene Inanspruchnahme

6.1 Laufzeit des Vertrages

Bewilligungen der Jugendämter werden jeweils für eine bestimmte Leistungsart sowie zeitlich befristet ausgesprochen. **Die Laufzeit des Vertrages ist grundsätzlich an die Vorlage von ununterbrochenen Bewilligungen des Jugendamtes für die im Vertrag vereinbarte Leistungsart geknüpft.**

Nur ausnahmsweise ist übergangsweise eine provisorische Betreuung möglich. **Die Eltern sind verpflichtet, fortlaufende Bewilligungen öffentlicher Förderung für die jeweils in Anspruch genommene Leistungsart unverzüglich vorzulegen und die Elbkinder unverzüglich über jede Änderung einer solchen Bewilligung zu informieren.**

Die Eltern sind ferner verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart der Kita in Textform zu bestätigen.

Der Vertrag endet mit dem in der letzten gültigen Bewilligung genannten Enddatum, ohne dass es von einer der Vertragsparteien einer gesonderten Kündigung bedarf. **Die Eltern sind jedoch verpflichtet, die jeweilige Kita spätestens 12 Wochen vor Ablauf der Bewilligung in Textform zu informieren, wenn eine Weiterbetreuung nicht mehr gewünscht wird.**

6.1.1 Fortsetzung mit unveränderter Leistungsart

Wünschen die Eltern die Weiterbetreuung, so ist **rechtzeitig** vor Ablauf der aktuellen Bewilligung eine Anschlussbewilligung vorzulegen. Mit Vorlage der neuen

Bewilligung mit unveränderter Leistungsart verlängert sich der Vertrag automatisch um deren Dauer.

6.1.2 Fortsetzung in einer anderen Leistungsart

In einer anderen Leistungsart kann die Betreuung nur fortgesetzt werden, wenn hierüber zuvor ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Wünschen die Eltern die Weiterbetreuung in einer anderen Leistungsart, so ist rechtzeitig vor Ablauf der aktuellen Bewilligung eine Anschlussbewilligung für die gewünschte Leistungsart vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Kitas der Elbkinder bemüht, auch bei einem Wechsel der Leistungsart die Betreuung fortzusetzen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

6.1.3 Fehlende Anschlussbewilligung

Wünschen die Eltern die Weiterbetreuung, können jedoch eine Anschlussbewilligung nicht rechtzeitig vor Ablauf der vorangegangenen Bewilligung vorlegen, so können die Elbkinder **ausnahmsweise** einer vorübergehenden Weiterbetreuung trotz fehlender Bewilligung zustimmen (sog. provisorische Weiterbetreuung), sofern die Eltern **vor** Ablauf der vorangegangenen Bewilligung eine Antragseingangsbestätigung vorlegen können.

Wird anschließend eine entsprechende Anschlussbewilligung mit unveränderter Leistungsart vorgelegt, verlängert sich der Vertrag um den entsprechenden Bewilligungszeitraum (siehe Ziffer 6.1).

Die Vergütungspflicht bestimmt sich in den Fällen der provisorischen Weiterbetreuung nach Ziffer 7.3.2.

6.1.4 Aufhebung einer Bewilligung

Wird als letzter Bescheid die Aufhebung der jeweiligen Bewilligung vorgelegt, endet der Betreuungsvertrag **nicht** mit dem in dem Aufhebungsbescheid genannten Enddatum. In einem solchen Fall ist die 12-wöchige Kündigungsfrist (Ziffer 8.1) einzuhalten. Für den Zeitraum, ab dem sich die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden als **FHH** bezeichnet) nicht mehr an den Kosten beteiligt, ist das volle Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 6.1 durch die Eltern zu zahlen. Vorstehendes gilt **bspw.** beim Wechsel in die Vorschule einer Grundschule, Wohnortwechsel oder Kitawechsel.

6.2 Schulwechsel

Wechselt das Kind in die Schule (nicht Vorschule), endet der Vertrag mit dem Tag vor dem Schuleintritt (d. h. dem Beginn des Schuljahres), ohne dass es einer Kündigung

bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, die Elbkinder 12 Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des beabsichtigten Schuleintritts zu informieren.

6.3 Unterbliebene Inanspruchnahme, Verwaltungsgebühr
Wird die Betreuung aus nicht von der Kita zu vertretenden Gründen nicht aufgenommen, sind die Eltern verpflichtet, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € zu zahlen, es sei denn, sie teilen der Kita mindestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Aufnahmetag mit, dass der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Den Eltern bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass den Elbkindern keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

7. Betreuungsentgelt und Zahlungsverpflichtung

7.1 Höhe des Betreuungsentgelts

Von den Eltern ist an die Elbkinder ein monatliches Betreuungsentgelt zu zahlen. Dessen Höhe entspricht dem für den jeweiligen Betreuungszeitraum zwischen der FHH und den Elbkindern geltenden Leistungsentgelt, bezogen auf die jeweilige Leistungsart, in der das Kind betreut wird.
Nimmt das Kind – abweichend von der vertraglichen Vereinbarung – tatsächlich eine teurere Leistungsart in Anspruch, so ist das Betreuungsentgelt für diese teurere Leistungsart durch die Eltern selbst zu zahlen.

Ein Verzeichnis der Leistungsentgelte je Leistungsart ist als Anlage „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ beigelegt. Über Veränderungen des Leistungsentgelts wird durch Aushang in der Kita informiert.

7.2 Anteilige Kostenübernahme durch öffentliche Förderung

Für die Zeiträume und in den Umfängen, in denen sich die FHH nach dem KibeG oder dazu erlassener Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung an den Kosten der Leistung beteiligt, erlischt die Zahlungsverpflichtung der Eltern anteilig, soweit die FHH aufgrund der bewilligten Kostenübernahme die Zahlungspflicht gegenüber den Elbkindern erfüllt. Die Eltern zahlen in diesem Fall lediglich den Differenzbetrag, der nach Abzug dieser Kostenerstattung von dem gemäß Ziffer 7.1 geschuldeten Betreuungsentgelt verbleibt.

Der von den Eltern zu zahlende Differenzbetrag entspricht in der Regel dem in der jeweiligen Bewilligung ausgewiesenen Familieneigenanteil nach § 9 KibeG. Der Betrag kann den ausgewiesenen Familieneigenanteil jedoch übersteigen, wenn die von dem Kind tatsächlich

in Anspruch genommene Leistungsart nicht mit der bewilligten Leistungsart übereinstimmt, s. auch Ziffer 7.1.

7.2.1 Änderungen in der Festsetzung

Änderungen in der Festsetzung des Familieneigenanteils durch das Jugendamt führen automatisch zu einer Veränderung der Zahlungsverpflichtung der Eltern für den betreffenden Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt auch rückwirkend. Erhöht sich aufgrund eines geänderten Bewilligungsbescheids der zuständigen Behörde gegenüber den Eltern der Familieneigenanteil rückwirkend und reduziert sich somit die ursprünglich bewilligte Förderleistung, so begründet dies für den betreffenden Zeitraum eine zusätzliche Zahlungspflicht der Eltern in Höhe des sich hieraus ergebenden Differenzbetrages. Der Anspruch der Elbkinder auf Zahlung dieses Betrages entsteht mit Zugang des Änderungsbescheides.

7.2.2 Beendigung der Kostenerstattung

Die Kostenerstattung der FHH endet gemäß § 14 KibeG, sobald das Kind die bewilligte Leistungsart in der Kita nicht mehr in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Leistungsart gilt als beendet, wenn das Kind länger als 10 Öffnungstage ohne Benachrichtigung der Kita oder bei Benachrichtigung der Kita länger als 30 Öffnungstage fehlt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, s. auch Ziffer 8.2.

7.2.3 Förderung durch eine Behörde außerhalb Hamburgs

Wird die Leistung für das Kind nicht von der FHH, sondern durch eine Behörde außerhalb Hamburgs gefördert, so werden die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 7.2 sinngemäß so angewandt, dass sich der von den Eltern zu zahlende Betrag auf das Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 7.1 abzüglich der jeweiligen öffentlichen Förderung beläuft.

7.3 Provisorische Betreuung

7.3.1 Provisorische Betreuung bei Aufnahme des Kindes oder in geänderter Leistungsart

Erfolgt ausnahmsweise eine Betreuung des Kindes, ohne dass die gültige Bewilligung einer öffentlichen Förderung bzw. eine sog. Antragseingangsbestätigung vorliegt, sind die Eltern verpflichtet, für die ersten 2 Monate monatlich 50 € zu zahlen.

Wird eine gültige Bewilligung innerhalb der 2 Monate nachgereicht, ist auf dieser Grundlage der gemäß Ziffer 7.2 zu zahlende Differenzbetrag für den Betreuungszeitraum seit Aufnahme des Kindes oder seit Änderung der Leistungsart rückwirkend zu ermitteln. Die bereits geleisteten vorläufigen Zahlungen werden auf den zu zahlenden

Differenzbetrag angerechnet. Ergibt sich hiernach eine Überzahlung, so wird der überschüssende Betrag an die Eltern erstattet.

Liegt nach Ablauf von 2 Monaten keine gültige Bewilligung einer öffentlichen Förderung vor, ist rückwirkend das volle Betreuungsentgelt der in Anspruch genommenen Leistungsart gemäß Ziffer 7.1 seitens der Eltern zu zahlen.

7.3.2 Provisorische Weiterbetreuung in unveränderter Leistungsart

Liegt nach Ablauf einer Bewilligung keine gültige Anschlussbewilligung einer öffentlichen Förderung in unveränderter Leistungsart vor und wünschen die Eltern ausdrücklich eine Weiterbetreuung, liegt ein Fall der sog. provisorischen Weiterbetreuung vor. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, der Kita jedenfalls eine sog. Antragseingangsbestätigung vorzulegen. Der Vertrag verlängert sich in diesem Fall automatisch auf unbestimmte Zeit mit entsprechendem Inhalt. In der Zeit der provisorischen Weiterbetreuung sind die Eltern verpflichtet, eine vorläufige Zahlung in Höhe des in der vorangegangenen Bewilligung ausgewiesenen Familieneigenanteils zu leisten.

Wird eine gültige Bewilligung unverzüglich nachgereicht, ist auf dieser Grundlage der gemäß Ziffer 7.2 zu zahlende Differenzbetrag für den Betreuungszeitraum seit Ablauf der zuletzt vorgelegten Bewilligung rückwirkend zu ermitteln. Die bereits geleisteten vorläufigen Zahlungen werden auf den zu zahlenden Differenzbetrag angerechnet. Der sich hieraus ergebende Differenzbetrag wird nachgefordert bzw. erstattet.

Wird bis zur Kündigung gem. Ziff. 8.3 keine für den jeweiligen Betreuungszeitraum gültige Bewilligung vorgelegt, ist für den Betreuungszeitraum der provisorischen Weiterbetreuung das volle Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 7.1 zu zahlen. Die bereits geleisteten vorläufigen Zahlungen werden auf den Betrag angerechnet.

7.4 Fälligkeit und Zahlungseinzug

Der von den Eltern zu zahlende Betrag ist während der Laufzeit dieses Vertrages (vgl. Ziffer 6.1) durchgängig monatlich in voller Höhe zum 5. eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

Die Zahlungen werden im Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschrift) eingezogen. Dazu erteilen die Eltern den Elbkindern ein entsprechendes SEPA-Basislastschrift-Mandat. Die Elbkinder werden den Eltern den SEPA-Basislastschrift-Einzug bei Ersteinzug

und Betragsänderung spätestens zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit des jeweils zum Einzug vorgesehenen Zahlungsbetrages in Textform ankündigen (Prenotification). Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten der Eltern, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht von den Elbkindern zu vertreten ist.

7.5 Umfang der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungen sind zu dem unter 7.4 angegebenen Fälligkeitszeitpunkt für den laufenden Monat zu leisten, unabhängig von den Schließungszeiten gemäß Ziffer 5.2 und etwaigen Fehlzeiten des Kindes.

Wird die Betreuungszeit aus einem von den Elbkindern nicht zu vertretenden Grund verringert oder muss die Einrichtung aus einem solchen Grund kurzfristig geschlossen werden, berechtigt dies nicht zur Kürzung der Zahlung. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung oder Gruppe infolge von Personalausfällen, die die Elbkinder nicht zu vertreten haben, geschlossen werden muss.

Kann die Betreuungsleistung für einen längeren Zeitraum nicht erbracht werden, so werden die Elbkinder die von den Eltern geleistete Zahlung anteilig zurückerstatten. Eine einseitig von den Eltern vorgenommene Kürzung ist nicht zulässig.

8. Kündigung

8.1 Kündigung durch die Eltern

Die Eltern können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kita innerhalb der Elbkinder.

Die Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7. besteht bis zum Ablauf der Frist weiter. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung der Eltern bedarf der Textform.

8.2 Kündigung durch die Elbkinder

Die Elbkinder können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Ein solcher Kündigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Eltern

- a) ihrer gesetzlichen Nachweispflicht zur Masernschutzimpfung oder Masernimmunität nicht nachkommen (siehe Ziffer 4.);
- b) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit den

- geschuldeten Zahlungen oder einem Teil der Zahlungen, der insgesamt die Zahlungsverpflichtung für einen Monat übersteigt, im Verzug sind oder
- c) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung von Zahlungen in einer Höhe in Verzug gekommen sind, der die Zahlungsverpflichtung für zwei Monate erreicht;
 - d) entsprechend der Regelung in § 14 KibeG das Kind länger als 10 Öffnungstage ohne Benachrichtigung der Kita oder bei Benachrichtigung der Kita länger als 30 Öffnungstage nicht in die Kita bringen, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist weiterhin eine wesentliche Änderung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung zur Kindertagesbetreuung in Hamburg.

8.3 Kündigung im Falle einer provisorischen Betreuung durch die Elbkinder

Die Elbkinder behalten sich im Falle der provisorischen Betreuung (Ziffer 7.3.1) vor, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen, wenn eine Bewilligung einer öffentlichen Förderung binnen 2 Monaten nach Aufnahme des Kindes trotz Aufforderung nicht vorgelegt wird.

Das gleiche gilt, wenn im Falle der provisorischen Weiterbetreuung (Ziffer 7.3.2) nach Ablauf einer Bewilligung die Anschlussbewilligung binnen 2 Monaten trotz Aufforderung nicht vorgelegt wird.

9. Tracking und digitale Aufzeichnungen

Während der Betreuungszeit ist das Tragen von Kinder-Smartwatches oder ähnlichen internetfähigen Geräten sowie GPS-Trackern oder vergleichbaren Geräten, durch die eine Ortung, ein Tracking der Kinder und/oder digitale Mitschnitte bzw. Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton möglich sind, durch Kita-Kinder auf dem Gelände der Elbkinder sowie auf Ausflügen nicht gestattet.

Sollten die Eltern auf unserem Gelände oder auf Festen, die seitens der Elbkinder veranstaltet werden, Aufnahmen anfertigen, auf denen außer ihrem eigenen Kind noch andere Personen zu sehen oder zu hören sind, ist dies nur möglich, wenn die Eltern zuvor eine Einwilligung der aufgenommenen Person bzw. bei Minderjährigen von den Sorgeberechtigten eingeholt haben.

10. Unfallversicherung / Haftung

Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Kita und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Kita gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Die Haftung der Elbkinder und ihrer Beschäftigten für Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Datenschutzinformation

Die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO ergeben sich aus dem beigefügten „Merkblatt Datenschutz Art. 13 DSGVO – AGB Eltern“.

12. Streitbeilegung

In Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilen die Elbkinder mit, dass sie an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne der vorgenannten Vorschrift derzeit nicht teilnehmen, da eine fachspezifische Streitbeilegungsstelle nicht existiert und eine gesetzliche Verpflichtung ihrerseits nicht vorgesehen ist. □